



Gemeinde Tutzing

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 02.04.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

Vorsitz ab 20:09 Uhr (nur zu TOP 5 ö und
TOP 1 u. 3 nö)

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Toni Aigner

Elisabeth Dörrenberg 2. Bürgermeisterin

Renate Geiger

Brigitte Grande

Prof. Dr. Maximilian Levasier

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

Bernd Pfitzner

Martin Pulfer

Dr. Heinrich Reiter

Georg Schuster

Peter Stich

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Stefanie von Winning

Vorsitz bis 20:09 Uhr

ab 18:50 Uhr (zu TOP 2 nö)

ab 19:00 Uhr (zu TOP 2 nö)

ab 18:50 Uhr (zu TOP 2 nö)

ab 18:51 Uhr (zu TOP 2 nö)

ab 18:54 (zu TOP 2 nö)

Verwaltung

Marcus Grätz

Christian Wolfert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Stefan Feldhütter

Wolfgang Marchner

Marlene Greinwald

Elisabeth
Dörrenberg
Erste Bürgermeisterin

Marcus Grätz

Schriftführer/in

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Genehmigung von Sitzungsniederschriften | 2019/295 |
| 2 | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse | 2019/296 |
| 3 | P+R Anlage Tutzing; Gestattungsvertrag der DB Station&Service - Erneute Behandlung | 2019/300 |
| 4 | Neue Kinderkrippe Traubing; Sachstandsbericht | 2019/302 |
| 5 | Abgabe Gymnasium Tutzing; Sachstandsbericht | 2019/303 |
| 6 | Grundhafte Erneuerung der Hauptstraße Tutzing; Sachstandsbericht | 2019/304 |
| 7 | Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum" Teilbebauungsplan 4.1; Billigungsbeschluss | 2019/262 |
| 8 | 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Fotovoltaikanlage an der Ascheringer Straße, (2. Bauabschnitt)"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss | 2019/226 |
| 9 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße (2. Bauabschnitt)"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen | 2019/224 |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes | 2019/297 |

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald Elisabeth Dörrenberg eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Das Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2019 kann erst in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Frau 2. Bürgermeisterin Dörrenberg gibt bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2019 keine Beschlüsse gefasst wurden, die zur Veröffentlichung geeignet sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 P+R Anlage Tutzing; Gestattungsvertrag der DB Station&Service - Erneute Behandlung

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Gestattungsvertrag mit der DB Station & Service AG zu. Es ist nochmal zu prüfen, ob die Fahrradständer im Westen verschoben werden können, damit sie den vorhandenen Aufzugschacht nicht bedecken.

Die Behandlung eines Mietvertrages für gemeindliche Flächen mit der DB BahnPark GmbH, wird auf den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss übertragen.

In den Ausschuss sollen ein Vertreter der DB BahnPark GmbH und der gemeindliche Verkehrsplaner Herr Neudert eingeladen werden.

mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 5 Anwesend: 17

TOP 4 Neue Kinderkrippe Traubing; Sachstandsbericht

Die Verwaltung berichtet über den Planungsstand der neuen Kinderkrippe Traubing in den Räumen der ehemaligen VR-Bank Filiale.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Abgabe Gymnasium Tutzing; Sachstandsbericht

Die Verwaltung und Frau Erste Bürgermeisterin Greinwald berichten über den Sachstand zur Abgabe des Gymnasiums Tutzing und das weitere Vorgehen.

Der TOP 5 wurde erst nach TOP 10 behandelt!

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Grundhafte Erneuerung der Hauptstraße Tutzing; Sachstandsbericht

Frau 2. Bürgermeisterin Dörrenberg berichtet, dass derzeit noch Differenzen zwischen dem Abwasserverband Starnberg und dem Staatlichen Bauamt hinsichtlich der Entwässerung bestehen. Hier muss nun das Ministerium entscheiden. Die Gemeinde Tutzing hat ihre Aufgaben alle erledigt und man geht immer noch davon aus, dass im August Baubeginn ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 78 "Ortszentrum" Teilbebauungsplan 4.1; Billigungsbeschluss**Beschluss:**

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt und in den Bau- und Ortsplanungsausschuss verwiesen.

Der Gemeinderat überträgt das weitere Bebauungsplanverfahren einschließlich des Satzungsbeschlusses an den Bau- und Ortsplanungsausschuss.

einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 17 Befangen: 1

TOP 8 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Fotovoltaikanlage an der Ascheringer Straße, (2. Bauabschnitt)"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 06. März 2018 lag in der Zeit vom 01. Juni 2018 bis einschließlich 04. Juli 2018 im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Planung war öffentlich ausgelegt:

- Regierung von Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München
- Landratsamt Starnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Landratsamt Starnberg Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Abfallwirtschaftsverband Starnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing
- Gemeinde Andechs
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Kreisbrandinspektion Starnberg
- Bayernwerk AG
- Wasserwerk der Gemeinde Tutzing
- Zweckverband für Wasserversorgung der Gemeinde Feldafing und Pöcking

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahmen ab:

- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kreisbrandinspektion Starnberg
- Bayernwerk AG
- Wasserwerk der Gemeinde Tutzing
- Abfallwirtschaftsverband Starnberg
- Zweckverband zu Wasserversorgung der Gemeinde Feldafing und Pöcking

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Regierung von Oberbayern, vom 05.06.2018
- Regionaler Planungsverband, vom 06.06.2018
- Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 10.07.2018
- Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde, vom 10.07.2018
- Gemeinde Feldafing, vom 26.06.2018
- Gemeinde Andechs, vom 29.06.2018

Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange

Behandlung der privaten Stellungnahmen:

Es gingen keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit ein.

**Stellungnahmen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 80
„Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße“ (2. Bauabschnitt):**

Nr	Stellungnahme	Abwägung
1.	<p>Landratsamt Starnberg, Technischer Umweltschutz Schreiben vom 21.06.2018</p>	
	<p><i>Hinweis:</i> Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, gab im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme v. 21.06.2018 ab, in der eine Nachuntersuchung hinsichtlich der Altlastenverdachtsflächen gefordert wurde. Die Gutachten wurden dementsprechend erarbeitet und von Seiten des Landratsamtes eine erneute Stellungnahme zu den Bauleitplanverfahren eingereicht.</p> <p>Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns mit Schreiben vom 11.02.2019, u. a. unter Vorlage des Gutachtens vom 25.10.2018 über die von uns geforderte orientierende Untersuchung (OU), erneut zu o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Tutzing nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Wir haben dazu die Fachbehörden beteiligt:</p> <p><u>1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Grünland)</u></p> <p>Die nunmehr analysierten Maßnahmenwerte für Grünlandnutzung (BBodSchV Anhang 2 Nr. 2.3) sind in beiden Bodenschichten unauffällig. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze (Grünlandnutzung) sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Da die Fläche künftig extensiv durch Schafbeweidung genutzt werden soll, ist bei den Baumaßnahmen darauf zu achten, den Oberboden (0-30cm) vor tieferen Eingriffen (z.B. für Fundamente) abzutragen, seitlich abzulagern und nach Ende der Baumaßnahme wieder aufzutragen. Dadurch soll verhindert werden, dass Vermischungen mit evtl. belastetem Unterboden stattfinden.</p> <p>Wir bitten daher folgenden Hinweis in den</p>	<p>Zu 1-5: Da sich die Anregungen auf den Bebauungsplan beziehen, erfolgt die Abwägung der Stellungnahme auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bebauungsplan aufzunehmen: Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, den Oberboden (0-30cm) vor tieferen Eingriffen (z.B. für Fundamente) abzutragen, seitlich abzulagern und nach Ende der Baumaßnahme wieder aufzutragen.</p> <p><u>2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser</u></p> <p>Der Sachverständige nimmt unter Punkt 7.1 und Punkt 9 des Gutachtens vom 25.10.2018 eine ausführliche und geeignete Bewertung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser vor. In dieser wird auf die einzelnen Stoffgruppen (MKW, PAK, PCB, Schwermetalle) eingegangen und keine Gefährdung des Grundwassers prognostiziert. Dieser Einschätzung schließt sich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim an, da in der Auffüllung nur ein geringes Emissionspotential vorhanden ist und damit von keiner Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung ausgegangen wird.</p> <p>Für die Fl. 569 Gemarkung Traubing hat sich der Verdacht einer Altlast nicht bestätigt. Die von der Gemeinde Tutzing betriebene Bauleitplanung ist daher aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim mit der Fläche vereinbar.</p> <p><u>3. Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Wirkungspfad Bodenluft-Raumluft-Mensch</u></p> <p>Im Rahmen einer OU wurden Bodensondierungen zur Gefährdungsbeurteilung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze durchgeführt. Die anthropogene Auffüllung (v. a. Aushubmaterial aus dem Bau der Umgehungsstraße) befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland). Insofern ist der Wirkungspfad Boden-Mensch nicht betroffen. Im Rahmen der OU wurden in drei Bodenluftproben im nordöstlichen Teil der Altlastenverdachtsfläche kritische Methangehalte zwischen 6,9 und 18,2 Vol.-% gemessen. Methan bildet mit der Luft explosive Gemische (Explosionsgrenze: 4-17 Vol.-%) und fördert die Brandgefahr.</p> <p>Der Wirkungspfad Bodenluft-Raumluft-Mensch scheint für die beiden zur Altlast-</p>	

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>gerung nächstgelegenen Gebäude an der Ascheringer Straße jeweils 200 m in südlicher (Solarpark) und nordwestlicher Richtung nicht relevant zu sein.</p> <p>Die im Allgemeinen Teil des Gutachtens vom 23.04.2018/02.02.2018 (Az.: 18228-8) unter Ziffer 2 C-E genannten Vorsorgemaßnahmen sind zu beachten. Wir bitten entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>4 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, allgemein, da keine gesonderte Beteiligung mehr erfolgte:</u></p> <p>Bei dem bezeichneten Grundstück handelt es sich um eine verfüllte Kiesgrube, deren Verfüllmaterial inhomogen und, nach heutiger fachlicher Betrachtungsweise, nicht ausreichend überwacht und dokumentiert eingebaut wurde. Im Rahmen der orientierenden Untersuchung (OU) wurden stichprobenartige Bodenaufschlüsse bewertet. Im Ergebnis der OU hat sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Trotzdem ist im Verfüllkörper mit Material zu rechnen, welches sich aufgrund seines Schadstoffinventars nicht uneingeschränkt verwerten lässt. Abfallrechtlich relevante Belastungen sind bei Aushub- oder Umlagerungsarbeiten zu erwarten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfehlen wir daher weiterhin, auf tiefgründige Einbindung der Module zu verzichten, um keine neuen Wasserwegsamkeiten zu schaffen. Die Gründung mit Betonfundamenten ohne tiefe Bodeneingriffe wurde nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im südlich gelegenen Solarpark bereits erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung unter D) 2.1 Abs. 2 des Bebauungsplans muss daher so bestehen bleiben.</p> <p><u>5 Nutzungsorientierte Entlassung des Grundstücks Fl.Nr. 569 Gemarkung Traubing aus dem Altlastenverdacht bei der Kat.Nr. 18800047</u></p> <p>Das Grundstück Fl.Nr. 569 Gemarkung Traubing, bisher Teil der Altlastenverdachtsfläche Kat.Nr. 18800047, wird hiermit nutzungsorientiert aus dem Altlastenverdacht für Freiflächenfoto-</p>	

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>voltaikanlage und Grünland entlassen. Die Altlastenverdachtsfläche Kat.Nr. 18800047, die mehrere Grundstücke umfasst, wird ausdrücklich nicht insgesamt aus dem Verdacht entlassen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine Änderung der Nutzung eine neue Beurteilung erfordert.</p> <p><u>6. Sonstiges</u></p> <p>Eine Kennzeichnung des Grundstücks als Altlastenverdachtsfläche in den Bauleitplänen hat sich daher erübrigt. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass Verfüllungen vorliegen.</p> <p>In den Bauleitplänen und den dazugehörigen Unterlagen sind daher auch die sonstigen Aussagen, wonach eine Altlastenverdachtsfläche vorliegt anzupassen, z. B. in ehemalige Altlastenverdachtsfläche</p>	<p>Zu 6. Die Bauleitpläne werden entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2.</p>	<p>Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt Schreiben vom 10.07.2018</p>	
	<p>1. Da der Flächennutzungsplan vor dem parallel aufgestellten Bebauungsplan in Kraft treten wird, müssen im Falle von Verweisen auf die Begründung oder den Umweltbericht des Bebauungsplans diese Unterlagen dem Flächennutzungsplan beigelegt werden. Ansonsten könnten sich die Bebauungsplanunterlagen noch ändern, nachdem der Flächennutzungsplan (mit den dann überholten Verweisen) bereits in Kraft getreten ist.</p> <p>2. Unter den Punkten 3.1 und 3.2 der Begründung sollte das Wort „Textteil“ durch „Begründung“ ersetzt werden, da mit „Textteil“ üblicherweise die textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans bezeichnet sind.</p> <p>Ansonsten werden zu diesem Verfahren keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.</p>	<p>Zu 1: Die gesamten Unterlagen werden zur Einreichung beim Landratsamt integriert. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 2. Die Umbenennung wird redaktionell vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>3.</p>	<p>Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt</p>	

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>mit die Wasserversorger eigene Anregungen oder Bedenken vorbringen können. In den textlichen Hinweisen sind die wasserwirtschaftlichen Belange in Punkt 3 sowie der Wasserschutz in Punkt 4 geregelt.</p>	<p>ge wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p>4.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 29.06.2018</p>	
	<p>Die für den o.g. Bebauungsplan mit Schreiben Az.: L2.2-46-2319 vom 08.01.2018 mitgeteilten Empfehlungen haben weiterhin Gültigkeit. Wie aus dem uns zugesandten Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Tutzing (Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2018) zu entnehmen ist, werden unsere Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Abwägung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p>
<p>5.</p>	<p>Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 29.06.2018</p>	
	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen vorliegende Planung. Grundsätzlich stehen wir dem Thema "erneuerbare Energien" sehr aufgeschlossen und wohlwollend gegenüber. Aufgrund der extrem zunehmenden Flächenknappheit für die Landwirtschaft, geben wir jedoch zu bedenken, dass hierdurch wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Produktion fallen. Gerade im Landkreis Starnberg ist neben der allgemeinen Bautätigkeit v.a. durch den Neubau zahlreicher Umgehungsstraßen ein regelrechter "Flächenfraß" entstanden und die landwirtschaftlichen Flächen sind daher ganz besonders knapp. Der überplante Flächenbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und wird mit der Planung für eine PV-Freiflächenanlage dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Ein weiterer Nachteil ergibt sich daraus, dass mit der Errichtung und der Umzäunung der Anlage sich die bejagbare Fläche verkleinert, sich also hierdurch der Lebensraum wildlebender Tiere, bzw. der Wildwechsel als solches eingeschränkt wird. Durch die Errichtung der PV-</p>	<p>Da sich die Fläche sehr gut für die Gewinnung erneuerbarer Energien eignet, wird dem Erfordernis diese auszubauen der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gegeben.</p> <p>Die Nutzung der Fläche ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren beschränkt. Danach stehen die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Freiflächenanlage an dieser Stelle und vor allem durch die nach Norden frei in die Landschaft ausgerichtete Anlage entsteht regelrecht eine "Riegelwirkung", bzw. ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.</p> <p>Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen, Dächern oder dergleichen erachten wir als wesentlich sinnvoller.</p>	<p>genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben</p>
<p>6.</p>	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Schreiben vom 04.07.2018</p>	
	<p>Anmerkungen zu den einzelnen per email erhaltenen Dokumenten Allgemein: In den nun vorliegenden Dokumenten ist die Rede von einem „2. Bauabschnitt“. In den Dokumenten zur bestehenden Anlage wurde ein „2. Bauabschnitt“ u. E. nicht erwähnt. Eine weitere Ausweitung der Fotovoltaikflächen in diesem Bereich in der Art Salami taktik lehnen wir ab. Soll es auch einen „3. Bauabschnitt“ geben?</p> <p>Dem Schutz der betroffenen Biotope muss angemessen Rechnung getragen werden. Diese Biotope bilden einen wichtigen Trittbaustein zu den Biotopen in Richtung Machtfing bzw. Richtung Feldafing. In einem Schreiben vom 29.06.2010 hatten wir der Gemeinde vorgeschlagen, diese Biotope zur Förderung der Biodiversität zu entwickeln. Wir halten deshalb nach wie vor diese Fläche nicht für optimal für eine Fotovoltaik Freiflächenanlage. Wir schlagen deshalb wie in unserer Stellungnahme zur bestehenden Anlage vor, die Flächen im Norden des Bereiches (z.B. Flur Nr. 387 und 388) als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" auszuweisen. Dies ist ganz im Sinne des Landesentwicklungsplans Ziffer 7.1 .6, der zur Begründung der Anlage herangezogen wird: 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.</p>	<p>Ein 3. Bauabschnitt ist derzeit nicht vorgesehen. Der Zusatz 2. Bauabschnitt wurde gewählt, um klarzustellen, dass bereits eine Fotovoltaikanlage besteht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Festsetzung der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 573 findet eine Erweiterung und Verdichtung des Biotop-Verbundes statt. Weitere Ausgleichs-Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich. Zudem hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde bestätigt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.</p> <p>a) 26. FNP-Änderung, Dokument 2017-11-28_FÄ_Traubing_PV_KU Wir begrüßen sehr die Ausweisung der Ausgleichsfläche neben dem bestehenden Biotop X-8033-1 039. In den nächsten Jahren wird die Gemeinde sicherlich weiteren Bedarf an der Ausweisung von Ausgleichsflächen haben. Wir schlagen deshalb vor, um die geplante Ausgleichsfläche im Zuge der Realisierung gleich eine größere Fläche als Streuwiese entsprechend anzulegen. Diese eine Maßnahme ist wohl erheblich kostengünstiger als zeitlich versetzte kleinere Maßnahmen. Für die Natur ist das auch wegen selteneren Störungen wesentlich besser. Da die neue Anlage direkt an die bereits bestehende anschließt, entsteht ein sehr großer eingezäunter Bereich, der für Wildtiere wie Reh und Hase die Durchgängigkeit zu den angrenzenden Biotopen extrem erschwert, bzw. unmöglich macht. Ein Luftbild, das die bestehende Grünstruktur darstellt, würde das verdeutlichen. Wir schlagen vor, an der oder den Engstellen der Anlage einen Korridor freizulassen, den Wildtiere benutzen können.</p> <p>b) Satzung, Dokument 2017-11-16_BÄ_Traubing_PV_S_KU zu: 2.1 Anlagen- und Gebäudehöhe "Die Wandhöhe der Trafo- und Betriebsgebäude beträgt maximal 3,6 m". Wir halten ein weiteres Betriebsgebäude für nicht notwendig. Kann man nicht das Betriebsgebäude der bestehenden Anlage mitbenutzen, ggf. erweitern, falls notwendig? Eine Wandhöhe von 3,6 m ist wegen des Landschaftsbildes viel zu hoch.</p> <p>c) Begründung mit Umweltbericht, Dokument 2017-11-28_BÄ_Traubing_PV_BU_KU zu: 2.3 Flächennutzung und Flächenverfügbarkeit Anmerkung zum Foto "Blick nach Süden": sehr alte Weiden des Bestands links im Bild wurden letztes Jahr gefällt, wohl um eine Beschattung der geplanten Anlage zu vermeiden. Die dortige Grube, die zukünftig</p>	<p>Die Ausgleichsfläche entspricht den Anforderungen des vorliegenden Bauleitplan-Verfahrens. Weitere Ausgleichsflächen können im Zuge folgender Planungen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Der Anregung wird nicht stattgegeben.</p> <p>Auf Ebene der Ausführungsplanung kann der Hinweis beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich die Anregungen auf den Bebauungsplan beziehen, erfolgt die Abwägung der Stellungnahme auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>teilweise von der neuen Anlage umschlossen wird, ist ein sehr wertvolles Bruthabitat für Vögel, das dadurch sehr beeinträchtigt wurde. Es muss festgeschrieben werden, dass die Weiden wieder ungestört aufwachsen können.</p> <p>Zu: 8. ZUSAMMENFASSUNG Zur Tabelle, Zeile Landschaftsbild. Da zu der schon bestehenden Fläche von 11.207 m² für Fotovoltaik-Module nun zusätzliche 8.782 m² überbaut werden, besteht u.E. eine mittlere Erheblichkeit für das Landschaftsbild.</p> <p>d) Planzeichnung, Dokument 2017-11-28_BÄ_Tutzing_PV_P KU-M1000 Um das Vorhaben gut beurteilen zu können, wäre es vorteilhaft, die angrenzende bereits existierende Modulbestückung durch die bestehende Anlage mit darzustellen.</p>	
7	<p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim Schreiben vom 11.02.2019</p>	
	<p><i>Hinweis: Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim gab im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme v. 02.07.2018 ab, in der eine Nachuntersuchung hinsichtlich der Altlastenverdachtsflächen gefordert wurde. Die Gutachten wurden dementsprechend erarbeitet und von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes eine erneute Stellungnahme zu den Bauleitplanverfahren eingereicht. Diese wird auf Ebene des Bebauungsplanes unter 1.4 behandelt.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Der Gemeinderat beschließt unter Einbeziehung der o.g. Beschlüsse die Feststellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung in der Fassung vom 02. April 2019.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 9	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße (2. Bauabschnitt)"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
--------------	---

Beschluss:

Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 27. Februar 2018 lag in der Zeit vom 01. Juni 2018 bis einschließlich 04. Juli 2018 im Rathaus der Gemeinde Tutzing öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange

Behandlung der privaten Stellungnahmen:

Es gingen keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit ein.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt. Die Planung war öffentlich ausgelegt:

- Regierung von Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München
- Landratsamt Starnberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Landratsamt Starnberg Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Abfallwirtschaftsverband Starnberg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing
- Gemeinde Andechs
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Kreisbrandinspektion Starnberg
- Bayernwerk AG
- Wasserwerk der Gemeinde Tutzing
- Zweckverband für Wasserversorgung der Gemeinde Feldafing und Pöcking

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kreisbrandinspektion Starnberg
- Bayernwerk AG
- Wasserwerk der Gemeinde Tutzing
- Abfallwirtschaftsverband Starnberg

- Zweckverband zu Wasserversorgung der Gemeinde Feldafing und Pöcking

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Regierung von Oberbayern, vom 05.06.2018
- Regionaler Planungsverband, vom 06.06.2018
- Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 10.07.2018
- Landratsamt Starnberg, Untere Verkehrsbehörde, vom 10.07.2018
- Gemeinde Feldafing, vom 26.06.2018
- Gemeinde Andechs, vom 29.06.2018

Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße“ (2. Bauabschnitt):

Nr	Stellungnahme	Abwägung
1.	<p>Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz Schreiben vom 11.02.2019</p>	
	<p><i>Hinweis:</i> <i>Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, gab im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme v. 21.06.2018 ab, in der eine Nachuntersuchung hinsichtlich der Altlastenverdachtsflächen gefordert wurde. Die Gutachten wurden dementsprechend erarbeitet und von Seiten des Landratsamtes eine erneute Stellungnahme zu den Bauleitplanverfahren eingereicht.</i></p> <p>Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns mit Schreiben vom 11.02.2019, u. a. unter Vorlage des Gutachtens vom 25.10.2018 über die von uns geforderte orientierende Untersuchung (OU), erneut zu o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Tutzing nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Wir haben dazu die Fachbehörden beteiligt:</p> <p><u>1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Grünland)</u></p> <p>Die nunmehr analysierten Maßnahmenwerte für Grünlandnutzung (BBodSchV Anhang 2 Nr. 2.3) sind in beiden Bodenschichten</p>	<p>Zu 1: Ein entsprechender Hinweis wird unter „E) Textliche Hinweise“ ergänzt. Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>unauffällig. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze (Grünlandnutzung) sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Da die Fläche künftig extensiv durch Schafbeweidung genutzt werden soll, ist bei den Baumaßnahmen darauf zu achten, den Oberboden (0-30cm) vor tieferen Eingriffen (z.B. für Fundamente) abzutragen, seitlich abzulagern und nach Ende der Baumaßnahme wieder aufzutragen. Dadurch soll verhindert werden, dass Vermischungen mit evtl. belastetem Unterboden stattfinden.</p> <p>Wir bitten daher folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, den Oberboden (0-30cm) vor tieferen Eingriffen (z.B. für Fundamente) abzutragen, seitlich abzulagern und nach Ende der Baumaßnahme wieder aufzutragen.</p> <p><u>2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser</u></p> <p>Der Sachverständige nimmt unter Punkt 7.1 und Punkt 9 des Gutachtens vom 25.10.2018 eine ausführliche und geeignete Bewertung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser vor. In dieser wird auf die einzelnen Stoffgruppen (MKW, PAK, PCB, Schwermetalle) eingegangen und keine Gefährdung des Grundwassers prognostiziert. Dieser Einschätzung schließt sich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim an, da in der Auffüllung nur ein geringes Emissionspotential vorhanden ist und damit von keiner Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung ausgegangen wird.</p> <p>Für die Fl. 569 Gemarkung Traubing hat sich der Verdacht einer Altlast nicht bestätigt. Die von der Gemeinde Tutzing betriebene Bauleitplanung ist daher aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim mit der Fläche vereinbar.</p> <p><u>3. Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Wirkungspfad Bodenluft-Raumluft-Mensch</u></p> <p>Im Rahmen einer OU wurden Bodensondierungen zur Gefährdungsbeurteilung der Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze durchgeführt. Die anthropogene Auffüllung (v. a. Aushubmaterial</p>	<p>Zu 2. Die Planunterlagen werden entsprechend geändert, die Altlastenverdachtsfläche in der Planzeichnung nicht mehr dargestellt. Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich der Altlastenverdacht nutzungsorientiert nicht bestätigt (siehe auch 5.). Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Zu 3. Da das BauGB keine Rechtsgrundlage für die genannten Maßnahmen (bspw. Einsatz von Gaswarngeräten, Rauchverbot) bietet, werden die Vorsorgemaßnahmen unter „E) Textliche Hinweise“ ergänzt. Den Anregungen wird eingeschränkt gefolgt.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>aus dem Bau der Umgehungsstraße) befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland). Insofern ist der Wirkungspfad Boden-Mensch nicht betroffen. Im Rahmen der OU wurden in drei Bodenluftproben im nordöstlichen Teil der Altlastenverdachtsfläche kritische Methangehalte zwischen 6,9 und 18,2 Vol.-% gemessen. Methan bildet mit der Luft explosive Gemische (Explosionsgrenze: 4-17 Vol.-%) und fördert die Brandgefahr.</p> <p>Der Wirkungspfad Bodenluft-Raumluft-Mensch scheint für die beiden zur Altablagerung nächstgelegenen Gebäude an der Ascheringer Straße jeweils 200 m in südlicher (Solarpark) und nordwestlicher Richtung nicht relevant zu sein.</p> <p>Die im Allgemeinen Teil des Gutachtens vom 23.04.2018/02.02.2018 (Az.: 18228-8) unter Ziffer 2 C-E genannten Vorsorgemaßnahmen sind zu beachten. Wir bitten entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><u>4 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, allgemein, da keine gesonderte Beteiligung mehr erfolgte:</u></p> <p>Bei dem bezeichneten Grundstück handelt es sich um eine verfüllte Kiesgrube, deren Verfüllmaterial inhomogen und, nach heutiger fachlicher Betrachtungsweise, nicht ausreichend überwacht und dokumentiert eingebaut wurde. Im Rahmen der orientierenden Untersuchung (OU) wurden stichprobenartige Bodenaufschlüsse bewertet. Im Ergebnis der OU hat sich der Altlastenverdacht nicht bestätigt. Trotzdem ist im Verfüllkörper mit Material zu rechnen, welches sich aufgrund seines Schadstoffinventars nicht uneingeschränkt verwerten lässt. Abfallrechtlich relevante Belastungen sind bei Aushub- oder Umlagerungsarbeiten zu erwarten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfehlen wir daher weiterhin, auf tiefgründige Einbindung der Module zu verzichten, um keine neuen Wasserwegsamkeiten zu schaffen. Die Gründung mit Betonfundamenten ohne tiefe Bodeneingriffe wurde nach Kenntnis des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im südlich gelegenen Solarpark bereits erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung unter D) 2.1</p>	<p>Zu 4. Die textliche Festsetzung zum Verzicht auf Ramm- und Schraubgründungen bleibt bestehen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Abs. 2 des Bebauungsplans muss daher so bestehen bleiben.</p> <p><u>5 Nutzungsorientierte Entlassung des Grundstücks Fl.Nr. 569 Gemarkung Traubing aus dem Altlastenverdacht bei der Kat.Nr. 18800047</u></p> <p>Das Grundstück Fl.Nr. 569 Gemarkung Traubing, bisher Teil der Altlastenverdachtsfläche Kat.Nr. 18800047, wird hiermit nutzungsorientiert aus dem Altlastenverdacht für Freiflächenfotovoltaikanlage und Grünland entlassen. Die Altlastenverdachtsfläche Kat.Nr. 18800047, die mehrere Grundstücke umfasst, wird ausdrücklich nicht insgesamt aus dem Verdacht entlassen. Wir weisen darauf hin, dass eine Änderung der Nutzung eine neue Beurteilung erfordert.</p> <p><u>6. Sonstiges</u> Eine Kennzeichnung des Grundstücks als Altlastenverdachtsfläche in den Bauleitplänen hat sich daher erübrigt. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass Verfüllungen vorliegen. In den Bauleitplänen und den dazugehörigen Unterlagen sind daher auch die sonstigen Aussagen, wonach eine Altlastenverdachtsfläche vorliegt anzupassen, z. B. in ehemalige Altlastenverdachtsfläche</p>	<p>Zu 5. Ein entsprechender Hinweis wird unter „E) Textliche Hinweise“ ergänzt. Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Zu 6. Die Bauleitpläne werden entsprechend angepasst. Den Anregungen wird gefolgt.</p>
<p>2.</p>	<p>Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt Schreiben vom 10.07.2018</p>	
	<p>1. Laut Punkt 5.1 der Begründung wird die Anlage von der Ascheringer Straße erschlossen. Da im Bebauungsplan jedoch keine Verkehrsfläche festgesetzt wird, liegt bislang ein einfacher Bebauungsplan vor. Dies ist als problematisch anzusehen, da ein einfacher Bebauungsplan im Außenbereich kein Baurecht schaffen kann.</p> <p>2. Festsetzung D.3: Aufgrund des unbe-</p>	<p>Zu 1: Wie in der Stellungnahme vorgebracht, erfolgt die Erschließung über die Ascheringer Straße und ist gesichert. Um dem Belang auch in der Planzeichnung deutlich zu machen, wird diese im Sinne einer rechtsredaktionellen Klarstellung in einem Teilbereich als Straßenverkehrsfläche mit einbezogen. Eine inhaltliche Änderung bedingt dies nicht, weshalb keine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Zu 2. Der Zusatz „kleinflächig“ wird re-</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>stimmt dem Begriff „kleinflächig“ könnte die Regelung Probleme im Vollzug nach sich ziehen.</p> <p>3. Festsetzung D. 5.1: Ist die Regelung so zu verstehen, dass nur die Bereiche der Module zwingend als Wiese ausgestaltet sein müssen? Die grüne Kennzeichnung in der Planzeichnung („private extensive Grünflächen“) findet sich dagegen nur unter den Hinweisen wieder.</p> <p>4. Festsetzung D. 9: Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich die Vorgaben zur Beleuchtung? Ist dies als immissionsschutzrechtliche Maßnahme gedacht? Falls an der Regelung festgehalten wird: Soll die Zulassung von mobilem Licht tatsächlich eine zustimmungspflichtige Ausnahmeregelung darstellen oder ist „ausnahmsweise“ hier eher im Sinne von „abgesehen davon“ zu verstehen?</p> <p>5. Festsetzung D. 10 sollte thematisch unter D. 5.2 eingeordnet werden.</p> <p>Ansonsten werden zu diesem Verfahren keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.</p>	<p>daktionell gestrichen. Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Zu 3. Die Festsetzung soll, dem Grundsatz des Art. 7 Abs. 1 entsprechen sicherstellen, dass die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen bzw. zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegensteht. Darauf soll durch Darstellung als private extensive Grünfläche besonders hingewiesen werden. Die Beschreibung in der Begründung wird hierzu redaktionell ergänzt.</p> <p>Andere Bereiche als die Aufstellflächen sind entweder gemäß Festsetzung zu begrünen oder es sind bauliche Anlagen wie Montagewege oder Übergabestationen zulässig. Demnach ergeben sich keine weiteren als Wiesenfläche auszugestaltende Bereiche. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Die Festsetzung wird als Maßnahme zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) getroffen (Licht als Störfaktor für Tiere / Insekten). Der Passus „ausnahmsweise“ ist im Sinne von „abgesehen von“ zu verstehen und wird redaktionell gestrichen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 5. Die Einordnung wird redaktionell angepasst. Der Anregung wird gefolgt.</p>
3.	<p>Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt Schreiben vom 05.01.2018</p>	

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	In den textlichen Hinweisen sind die wasserwirtschaftlichen Belange in Punkt 3 sowie der Wasserschutz in Punkt 4 geregelt.	
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 29.06.2018	
	Die für den o.g. Bebauungsplan mit Schreiben Az.: L2.2-46-2319 vom 08.01.2018 mitgeteilten Empfehlungen haben weiterhin Gültigkeit. Wie aus dem uns zugesandten Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Tutzing (Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2018) zu entnehmen ist, werden unsere Hinweise zur Kenntnis genommen.	Die Abwägung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.
5.	Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 29.06.2018	
	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen vorliegende Planung. Grundsätzlich stehen wir dem Thema "erneuerbare Energien" sehr aufgeschlossen und wohlwollend gegenüber.</p> <p>Aufgrund der extrem zunehmenden Flächenknappheit für die Landwirtschaft, geben wir jedoch zu bedenken, dass hierdurch wieder landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Produktion fallen. Gerade im Landkreis Starnberg ist neben der allgemeinen Bautätigkeit v.a. durch den Neubau zahlreicher Umgehungsstraßen ein regelrechter "Flächenfraß" entstanden und die landwirtschaftlichen Flächen sind daher ganz besonders knapp.</p> <p>Der überplante Flächenbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und wird mit der Planung für eine PV-Freiflächenanlage dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Ein weiterer Nachteil ergibt sich daraus, dass mit der Errichtung und der Umzäunung der Anlage sich die bejagbare Fläche verkleinert, sich also hierdurch der Lebensraum wildlebender Tiere, bzw. der Wildwechsel als solches eingeschränkt wird.</p> <p>Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle und vor</p>	<p>Da sich die Fläche sehr gut für die Gewinnung erneuerbarer Energien eignet, wird dem Erfordernis diese auszubauen der Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gegeben.</p> <p>Die Nutzung der Fläche ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren beschränkt. Danach stehen die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht stattgegeben</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>allem durch die nach Norden frei in die Landschaft ausgerichtete Anlage entsteht regelrecht eine "Riegelwirkung", bzw. ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.</p> <p>Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen, Dächern oder dergleichen erachten wir als wesentlich sinnvoller.</p>	
<p>6.</p>	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Schreiben vom 04.07.2018</p>	
	<p>Anmerkungen zu den einzelnen per email erhaltenen Dokumenten Allgemein: In den nun vorliegenden Dokumenten ist die Rede von einem „2. Bauabschnitt“. In den Dokumenten zur bestehenden Anlage wurde ein „2. Bauabschnitt“ u. E. nicht erwähnt. Eine weitere Ausweitung der Fotovoltaikflächen in diesem Bereich in der Art Salami taktik lehnen wir ab. Soll es auch einen „3. Bauabschnitt“ geben?</p> <p>Dem Schutz der betroffenen Biotope muss angemessen Rechnung getragen werden. Diese Biotope bilden einen wichtigen Trittbaustein zu den Biotopen in Richtung Machtlfing bzw. Richtung Feldafing. In einem Schreiben vom 29.06.2010 hatten wir der Gemeinde vorgeschlagen, diese Biotope zur Förderung der Biodiversität zu entwickeln. Wir halten deshalb nach wie vor diese Fläche nicht für optimal für eine Fotovoltaik Freiflächenanlage. Wir schlagen deshalb wie in unserer Stellungnahme zur bestehenden Anlage vor, die Flächen im Norden des Bereiches (z.B. Flur Nr. 387 und 388) als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" auszuweisen. Dies ist ganz im Sinne des Landesentwicklungsplans Ziffer 7.1 .6, der zur Begründung der Anlage herangezogen wird: 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Bio-</p>	<p>Ein 3. Bauabschnitt ist derzeit nicht vorgesehen. Der Zusatz 2. Bauabschnitt wurde gewählt, um klarzustellen, dass bereits eine Fotovoltaikanlage besteht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Festsetzung der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 573 findet eine Erweiterung und Verdichtung des Biotop-Verbundes statt. Weitere Ausgleichs-Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich. Zudem hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde bestätigt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>topen ist zu schaffen und zu verdichten.</p> <p>a) 26. FNP-Änderung, Dokument 2017-11-28_FÄ_Traubing_PV_KU Wir begrüßen sehr die Ausweisung der Ausgleichsfläche neben dem bestehenden Biotop X-8033-1 039. In den nächsten Jahren wird die Gemeinde sicherlich weiteren Bedarf an der Ausweisung von Ausgleichsflächen haben. Wir schlagen deshalb vor, um die geplante Ausgleichsfläche im Zuge der Realisierung gleich eine größere Fläche als Streuwiese entsprechend anzulegen. Diese eine Maßnahme ist wohl erheblich kostengünstiger als zeitlich versetzte kleinere Maßnahmen. Für die Natur ist das auch wegen selteneren Störungen wesentlich besser. Da die neue Anlage direkt an die bereits bestehende anschließt, entsteht ein sehr großer eingezäunter Bereich, der für Wildtiere wie Reh und Hase die Durchgängigkeit zu den angrenzenden Biotopen extrem erschwert, bzw. unmöglich macht. Ein Luftbild, das die bestehende Grünstruktur darstellt, würde das verdeutlichen. Wir schlagen vor, an der oder den Engstellen der Anlage einen Korridor freizulassen, den Wildtiere benutzen können.</p> <p>b) Satzung, Dokument 2017-11-16_BÄ_Traubing_PV_S_KU zu: 2.1 Anlagen- und Gebäudehöhe "Die Wandhöhe der Trafo- und Betriebsgebäude beträgt maximal 3,6 m". Wir halten ein weiteres Betriebsgebäude für nicht notwendig. Kann man nicht das Betriebsgebäude der bestehenden Anlage mitbenutzen, ggf. erweitern, falls notwendig? Eine Wandhöhe von 3,6 m ist wegen des Landschaftsbildes viel zu hoch.</p> <p>c) Begründung mit Umweltbericht, Dokument 2017-11-28_BÄ_Traubing_PV_BU_KU zu: 2.3 Flächennutzung und Flächenverfügbarkeit Anmerkung zum Foto "Blick nach Süden": sehr alte Weiden des Bestands links im Bild wurden letztes Jahr gefällt, wohl um eine Beschattung der geplanten Anlage zu vermeiden. Die dortige Grube, die zukünftig teilweise von der neuen Anlage umschlos-</p>	<p>Der Hinweis wurde auf Ebene der FNP-Ebene zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Höhe entspricht der Zulässigkeit in der Ursprungssatzung und soll nicht geändert werden. Das Erfordernis eines weiteren Betriebsgebäudes wird im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Der Anregung wird nicht stattgegeben.</p> <p>Die Weiden wurden aufgrund von Sturmschäden gefällt. Zudem liegen die Flächen überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches auf Fl.-Nr. 388, Regelungen hierzu sind im Bauleitplanverfahren nicht möglich. Die gesetzlichen Regelungen des Naturschutzes sind grundsätzlich zu beachten.</p>

Nr	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sen wird, ist ein sehr wertvolles Bruthabitat für Vögel, das dadurch sehr beeinträchtigt wurde. Es muss festgeschrieben werden, dass die Weiden wieder ungestört aufwachsen können.</p> <p>Zu: 8. ZUSAMMENFASSUNG Zur Tabelle, Zeile Landschaftsbild. Da zu der schon bestehenden Fläche von 11.207 m² für Fotovoltaik-Module nun zusätzliche 8.782 m² überbaut werden, besteht u.E. eine mittlere Erheblichkeit für das Landschaftsbild.</p> <p>d) Planzeichnung, Dokument 2017-11-28_BÄ_Tutzing_PV_P KU-M1000 Um das Vorhaben gut beurteilen zu können, wäre es vorteilhaft, die angrenzende bereits existierende Modulbestückung durch die bestehende Anlage mit darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht stattgegeben.</p> <p>Die Fachbehörden gaben im Rahmen des Verfahrens keine Hinweise, dass eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. An der Einschätzung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt wird festgehalten. Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen wird die Wirkung der Module stark gemindert. Der Anregung wird nicht stattgegeben</p> <p>Eine aussagekräftige Darstellung (Luftbild) findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
7.	<p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim Schreiben vom 11.02.2019</p>	
	<p><i>Hinweis:</i> <i>Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim gab im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme v. 02.07.2018 ab, in der eine Nachuntersuchung hinsichtlich der Altlastenverdachtsflächen gefordert wurde. Die Gutachten wurden dementsprechend erarbeitet und von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes eine erneute Stellungnahme zu den Bauleitplanverfahren eingereicht. Diese wird unter 1.4 behandelt.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Unter Einbeziehung der o.g. Beschlüsse beschließt der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße (2. Bauabschnitt) samt Begründung in der Fassung vom 02. April 2019 als Satzung.

einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes

Die Verwaltung teilt mit, dass in der Würmseehalle zwei sog. Turnschuhgänge aus statischen Gründen gesperrt wurden.

Die Verwaltung teilt ebenfalls mit, dass ein Antrag der Fraktion Bündnis90 Die Grünen hinsichtlich der Europawahl nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, da er zu kurzfristig eingereicht wurde und der Antragsinhalt bereits von der Verwaltung abgearbeitet wurde.

zur Kenntnis genommen